

Zur Vereinbarkeit der syndikusanwaltlichen Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 mit Verfassungsrecht – Anregungen für eine Verfassungsbeschwerde

A. Einleitung

Die Zugehörigkeit des Syndikusanwalts zum zeitgenössischen **autonomen** Berufsbild¹ des Rechtsanwaltes wird in der berufsrechtlichen Literatur² nahezu einhellig anerkannt. War das autonome anwaltliche Berufsbild noch bis in die späten 1960er Jahre weit überwiegend geprägt vom selbständig tätigen Rechtsanwalt,³ setzt sich die Anwaltschaft inzwischen zu etwa 70 % – 75 % aus angestellten, d. h. abhängig beschäftigten Rechtsanwälten und nur noch zu ca. 25% – 30% aus selbständig praktizierenden Rechtsanwälten zusammen.⁴ Ein wesentlicher Grund für diesen Wandel ist sicherlich auch im enormen Anwachsen der Anwaltschaft von noch 17.000 Rechtsanwälten im Jahre 1955⁵ auf mittlerweile etwa 164.000⁶ zugelassene Berufsträger zu sehen.

Dieser, von der zunehmenden Verbreitung des Syndikusrechtsanwalts⁷ begleitete, autonome Berufsbildwandel ist auch von der gesetzlichen Rentenversicherung registriert und durch die dortige Verwaltungspraxis entscheidend mitgetra-

¹ Zum Begriff: *Scholz* in *Maunz/Dürig*, GG Bd. II, Stand: 2006, Art. 12 Rn. 284 und 275.

² Vgl. etwa *Roxin*, NJW 1992, 1129 ff. m.w.N.; *ders.*, NJW 1995, 17 ff.; *Hommerich/Prütting*, AnwBl 1997 (Beilage), 1 – 44; *Kilger*, AnwBl 1999, 571 ff., *Esser*, AnwBl 2007, 17 ff.; *Kleine-Cosack*; DAV Ratgeber 2008, 101 ff.; *Hamacher*, DAV-Ratgeber 2008, 193 ff.; *Prütting*, AnwBl 2009, 402 ff.; *Prossliner*, AnwBl 2009, 133 ff.; *Esser*, AnwBl 2010, 215; *Jung/Horn*, AnwBl 2011, 209 ff.; *Horn*, AnwBl 2011, 755 ff.; *Kleine-Cosack*, AnwBl 2011, 467 ff.; *Huff*, AnwBl 2011 473 ff.; *Hamacher*, AnwBl 2011, 519; *Prütting*, *KammerForum* 2012, 4 ff.; *Horn*, NJW 2012, 966 ff.; *Kleine-Cosack*, AnwBl 2012, 947 ff.; *Offermann-Burckhart*, AnwBl 2012, 778 ff.; *Prütting*, AnwBl 2013, 683 ff.; *Merkt*, AnwBl 2014, 278 ff.

³ Nachweise bei *Kilian*, AnwBl 2014, 468, 469 f. in Fn. 18 ff.

⁴ Auskunft der Rechtsanwaltskammer Köln vom 15.08.2014. Danach sind heute ca. 45% - 50% der in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte in Anwaltskanzleien und ca. 25% - 30% in Unternehmen/Verbänden etc. abhängig beschäftigt.

⁵ *Kilger*, AnwBl 1998, 424, 428.

⁶ *Ewer*, AnwBl 2014, 683; vgl. auch *Prütting*, AnwBl 2013, 78.

⁷ Lt. *Hommerich/Prütting*, AnwBl 1997 (Beilage), 1, 15 betrug der im Wege einer 1995 unter ca. 7.200 Rechtsanwälten durchgeführten und einer Rücklaufquote von 71% abgeschlossenen Strukturbefragung nachgewiesene Anteil der Syndikusanwälte an der Anwaltschaft 6%, wobei damaligen Schätzungen zur Folge der tatsächliche Anteil bereits bei 11,5% und 30% verortet wurde. Lt. *Prütting*, AnwBl 2013, 78 m.w.N. in Fn. 1 betrug der Anteil in 1998 schon mindesten 10%; Lt. *Ewer*, AnwBl 2014, 683 betrug der Anteil 2011 z.T. mehr als 25%.

gen worden. Seit der „Großen Rentenreform“ im Jahre 1957 ist der Anspruch des Rechtsanwalts auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht im Rentenversicherungsrecht fest verankert.⁸ Genoss der Syndikusrechtsanwalt in der Zeit vom 01.01.1957 bis 31.12.1991 unter Geltung von § 7 Abs. 2 AVG und vom 01.01.1992 bis 31.12.1995 gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI a. F. noch allein aufgrund seiner Rechtsanwaltszulassung Anspruch auf status- bzw. personenbezogene Befreiung, konnte er mit Inkrafttreten des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI n. F. seit dem 01.01.1996 die Befreiung sachgerecht nur noch tätigkeitsbezogen für Beschäftigungen beanspruchen, die „*Element des anwaltlichen Berufsfeldes*“⁹ darstellten. Die Zugehörigkeit des Syndikusrechtsanwalts zur Anwaltschaft wurde dabei auch nach der Gesetzesänderung 1996 ebenso wenig in Frage gestellt, wie dessen grundsätzlicher Befreiungsanspruch, wengleich letzterer von der DRV Bund insbesondere zwischen Mai 2009 und April 2014 zunehmend restriktiv behandelt wurde.¹⁰ Dies löste allerdings eine breite Klagewelle der Syndizi vor den Sozialgerichten aus.

Am 03.04.2014 setzte das Bundessozialgericht¹¹ schließlich nicht nur der über mehr als 18 Jahre hinweg geübten Verwaltungspraxis der DRV Bund, sondern auch dem ca. 57 Jahre alten Befreiungsrecht des Syndikusrechtsanwalts ein jähes Ende, indem es den Anwaltsberuf künstlich in zwei berufs- und sozialversicherungsrechtlich getrennt voneinander zu beurteilende Bereiche aufspaltete: einen selbständigen, anwaltlichen und einen unselbständigen, nichtanwaltlichen Teil.

Dass das BSG dabei im Wesentlichen auf eine mehr als 50 Jahre alte Berufsbildrechtsprechung des BGH¹² rekurriert, die von dem Wandel des anwaltlichen Berufsbildes bis heute kaum Kenntnis genommen hat,¹³ deutet zumindest im Ansatz auf eine Verkennung des wesentlich durch die autonome Berufsbildprägung bestimmten, dynamischen Schutzbereichs von Art. 12 Abs. 1 GG hin.¹⁴

⁸ Nachweise bei *Kilger*, AnwBl 1998, 424, 430; *ders.* AnwBl 2011, 901, 905.

⁹ BSG, Urteile vom 03.04.2014, B 5 RE 3/14 R, B 5 RE 9/14 R und B 5 RE 13/14 R, Terminbericht Nr. 14/14 (zur Terminvorschau Nr. 14/14) vom 04.04.2014.

¹⁰ Einen Überblick über die Entwicklung der Befreiungspraxis der Rentenversicherungsträger bis 2009 liefert *Becker*, ZfA 2014, 87, 90 ff.

¹¹ BSG, Urteile vom 03.04.2014, Az: B 5 RE 3/14 R, B 5 RE 9/14 R und B 5 RE 13/14 R.

¹² Erstmals: BGH, 07.11.1960, AnwZ (B) 2/60, NJW 1961, 216. Zuletzt: BGH, Beschluss vom 07.02.2011, AnwZ (B) 20/10.

¹³ Zur Rechtsprechungsentwicklung von 1999 -2011: *Prütting*, AnwBl 2013, 78, 80 ff.

¹⁴ Zur Bestimmung des Schutzbereichs des Art. 12 Abs. 1 GG siehe unten: C.I.

Dieser Beitrag zeigt auf, dass und warum die Entscheidungen des BSG einer dringenden Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht bedürfen und liefert Anregungen für eine Verfassungsbeschwerde.

...

Anmerkung: Diesen Aufsatz mit einem Umfang von ca. 49 Seiten können Sie in einem im Verlag Dr. Kovač erschienenen Sammelband mit dem Titel „Befreiung der rechtsanwaltlichen Tätigkeit von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht**“ nachlesen. Nähere Informationen erhalten Sie [hier](#).*